



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2011  
KOM(2011) 349 endgültig

2011/0153 (COD)

Vorschlag für

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich  
der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen**

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat zu erheblichen Änderungen der Rahmenbedingungen für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und für die Gestaltung der Handelspolitik geführt.

Im Hinblick auf den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unterscheidet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) klar zwischen diesen beiden Arten von Rechtsakten.

- Bei delegierten Rechtsakten kann der Gesetzgeber nach Artikel 290 des Vertrags die Wahrnehmung der Befugnisse der Kommission mittels eines Widerrufsrechts und/oder eines Einspruchsrechts kontrollieren.
- Bei Durchführungsrechtsakten sieht der Vertrag nach Artikel 291 keine Mitwirkung des Europäischen Parlaments und des Rates an der Kontrolle der Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission vor. Nur die Mitgliedstaaten können eine derartige Kontrolle ausüben. Ein Rechtsrahmen, der die Mechanismen für diese Kontrolle festlegt, wird in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>1</sup>, eingeführt.

Was die Handelspolitik betrifft, so ist nach dem Vertrag von Lissabon das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden; dies bedeutet, dass das Europäische Parlament erstmals voll in die Durchführung der Handelspolitik eingebunden ist.

Im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erklärte die Kommission:

„Die Kommission wird alle geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst waren, überprüfen, um zu bewerten, ob diese Rechtsakte an die neuen Bestimmungen über delegierte Rechtsakte, die mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführt wurden, angepasst werden müssen. Die Kommission wird die betreffenden Vorschläge baldmöglichst, spätestens aber zu den Daten, die in dem diesen Erklärungen beigefügten vorläufigen Zeitplan vorgesehen sind, vorlegen.“<sup>2</sup>

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der Prüfung der Rechtsetzungsakte im Bereich der Handelspolitik durch die Kommission. Die handelspolitischen Rechtsvorschriften wurden in der Vergangenheit nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst.

Der vorliegende Vorschlag geht mit einem ersten Vorschlag einher, den die Kommission zur Handelspolitik vorgelegt hat. Durch diesen als Allgemeiner Rechtsakt für den Handel („Trade

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 19.

Omnibus I<sup>3</sup>) bezeichneten Vorschlag (KOM(2011) 82 endgültig vom 7.3.2011) werden bestimmte Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich Verfahren, bei denen der Rat an der Beschlussfassung beteiligt war und die nicht auf dem Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>4</sup> beruhen, geändert. Dem genannten Vorschlag zufolge sollen diese Verfahren entweder in delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags oder in Durchführungsrechtsakte nach Artikel 291 umgewandelt werden.

Nach dem derzeitigen Vorschlag werden alle übrigen Beschlussfassungsverfahren im Bereich der handelspolitischen Rechtsvorschriften geprüft, damit sie gegebenenfalls den Bestimmungen über delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 angepasst werden können. Dabei handelt es sich im Prinzip um auf den Ratsbeschluss 1999/468/EG gestützte Beschlussfassungsverfahren. Als die Kommission die Erklärung im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung 182/2011 abgab, fügte sie eine Liste von Rechtsakten bei. Im Hinblick auf die Handelspolitik führte die Kommission darin folgende Rechtsakte auf:<sup>5</sup>

- Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern
- Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen
- Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits in ihrer geänderten Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union
- Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
- Verordnung (EG) Nr. 1616/2006 des Rates vom 23. Oktober 2006 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits und für

---

<sup>3</sup> ABl. L xxx vom xx.xx.xxxx, S. 4.

<sup>4</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>5</sup> Diese Rechtsakte finden sich in der Liste der in der Kommissionserklärung genannten Rechtsakte unter Nummer 73 bis 86. Abzurufen unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0488+0+DOC+XML+V0//EN&language=EN#BKMD-5>.

die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien

- Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören
- Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 140/2008 des Rates vom 19. November 2007 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits
- Verordnung (EG) Nr. 594/2008 des Rates vom 16. Juni 2008 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits
- Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete
- Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

- Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan<sup>6</sup>

Die Kommission hat all diese Verordnungen geprüft. Sofern angemessen, schlägt sie für bestimmte Verfahren die Umwandlung in delegierte Rechtsakte vor. Im folgenden Abschnitt wird das von der Kommission für die einzelnen Verordnungen vorgeschlagene Vorgehen erläutert.

## 2. ANALYSE DER GELTENDEN VERFAHREN

- **Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

Die Kommission prüfte die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sorgfältig. Sie ist der Ansicht, dass die in Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, in den Artikeln 8 und 10, in Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5, Artikel 19 sowie Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV und in Artikel 2 sowie Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII vorgesehenen Verfahren in Verfahren zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt werden sollten. Die Kommission verweist darauf, dass sich einige dieser Artikel auf Beschlussfassungsverfahren zum Erlass von Schutzmaßnahmen beziehen. Sie ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen normalerweise als Durchführungsmaßnahmen angesehen werden sollten, es sei denn, sie können – wie in diesem Fall – zu Änderungen der einschlägigen Anhänge der Verordnung führen und sind deshalb ausnahmsweise als delegierte Rechtsakte zu betrachten.

Die Kommission prüfte alle übrigen in dieser Verordnung vorgesehenen Beschlussfassungsverfahren und kam zu dem Schluss, dass diese Verfahren als Durchführungsrechtsakte beibehalten werden sollten. Die folgenden Artikel enthalten solche Verfahren: Artikel 2 Absatz 8, Artikel 12, Artikel 15 Absatz 1 sowie die Artikel 10, 14 und 21 des Anhangs III.

- **Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

Die Kommission prüfte die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sorgfältig. Sie ist der Ansicht, dass die in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie in den Artikeln 13, 16 und 28 vorgesehenen Verfahren in Verfahren zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt werden sollten. Die Kommission verweist darauf, dass sich einige dieser Artikel auf Beschlussfassungsverfahren zum Erlass von Schutzmaßnahmen beziehen. Sie ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen normalerweise als Durchführungsmaßnahmen angesehen werden sollten, es sei denn, sie können – wie in diesem

---

<sup>6</sup> Die Verordnungen werden hier in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in der der Kommissionserklärung beigefügten Liste erscheinen. Im weiteren Text sind diese Verordnungen chronologisch nach dem Zeitpunkt ihrer Annahme aufgeführt.

Fall – zu Änderungen der einschlägigen Anhänge der Verordnung führen und sind deshalb ausnahmsweise als delegierte Rechtsakte zu betrachten.

Die Kommission prüfte alle übrigen in dieser Verordnung vorgesehenen Beschlussfassungsverfahren und kam zu dem Schluss, dass diese Verfahren als Durchführungsrechtsakte beibehalten werden sollten. Die folgenden Artikel enthalten solche Verfahren: Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2, die Artikel 11 und 15, Artikel 17 Absätze 3 und 6, Artikel 20, Artikel 21 Absätze 2, 3, 4 und 5 sowie Artikel 23.

- **Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits in ihrer geänderten Fassung,**

Die Kommission prüfte die in den Artikeln 2, 4 und 7 sowie Artikel 7 Buchstabe f der Verordnung vorgesehenen Verfahren sorgfältig. Sie kam zu dem Schluss, dass keines dieser Verfahren zu Rechtsakten führt, die den Basisrechtsakt ergänzen oder ändern und deshalb in delegierte Rechtsakte umgewandelt werden müssten.

- **Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union**

In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass der Anhang der Verordnung geändert werden kann, um preislich gestaffelte Arzneimittel in die Liste im Anhang aufzunehmen. Diese Vorschrift sollte in ein System delegierter Rechtsakte umgewandelt werden.

- **Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass der Anhang der Verordnung geändert werden kann, um die angewandten Zölle und die Waren, auf die die Zölle angewandt werden, anzupassen. Diese Vorschrift sollte in ein System delegierter Rechtsakte umgewandelt werden.

- **Verordnung (EG) Nr. 1616/2006 des Rates vom 23. Oktober 2006 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien**

Die Kommission prüfte die in den Artikeln 2, 4 und 11 der Verordnung vorgesehenen Verfahren sorgfältig. Sie kam zu dem Schluss, dass keines dieser Verfahren zu Rechtsakten führt, die den Basisrechtsakt ergänzen oder ändern und deshalb in delegierte Rechtsakte umgewandelt werden müssten.

- **Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation**

In Artikel 5 ist festgelegt, dass die Anhänge der Verordnung gemäß dem einschlägigen Abkommen mit der Russischen Föderation geändert werden sollten. Nach Artikel 6 Absatz 3 können beim Vorliegen einer Umgehung die Anhänge geändert werden. Die Kommission darf solche Änderungen vornehmen; es ist kein spezifisches Verfahren festgelegt. Artikel 12 gestattet ebenfalls die Änderung der Anhänge; er wird dahingehend ausgelegt, dass die Kommission die Änderungen vornehmen darf. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Verfahren in übertragene Befugnisse umgewandelt werden sollten. Sie betrachtet die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Befugnisse als Durchführungsrechtsakte.

- **Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören**

Mittels der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 23 vorgesehenen Befugnisse können bei Abweichungen von internationalen Übereinkommen der Anhang II (Ursprungsregeln) sowie die Verordnung als Ganzes geändert werden. Diese Verfahren sollten in Verfahren zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt werden. Die Verordnung enthält eine Reihe weiterer Verfahren, die derzeit der Verordnung 182/2011 unterliegen und nach Ansicht der Kommission als Durchführungsrechtsakte beibehalten werden sollten. Bei diesen Verfahren handelt es sich um Beschlüsse zur Verwaltung der Ursprungsregeln (Artikel 4 Absatz 3), die Aussetzung von Begünstigungen im Betrugsfall (Artikel 5), detaillierte Vorschriften zur Durchführung und Verwaltung der Zollkontingente für Zucker und Reis (Artikel 6 und 7)<sup>7</sup>, den befristeten Schutzmechanismus für Zucker (Artikel 9), den befristeten Überwachungsmechanismus für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 10), Beschlüsse zur Ursprungskumulierung (Artikel 6 des Anhangs II) und Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen des Anhangs II (Ursprungsregeln) (Artikel 36 des Anhangs II).

- **Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission**

Nach Artikel 7 kann die Kommission nach Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder nach dem Abschluss internationaler Übereinkommen Änderungen und technische Anpassungen vornehmen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Verfahren in eine übertragene Befugnis umgewandelt werden sollte. Die weiteren Verfahren sollten als Durchführungsrechtsakte bestehen bleiben.

- **Verordnung (EG) Nr. 140/2008 des Rates vom 19. November 2007 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und**

---

<sup>7</sup> Die betreffenden Zollkontingente gelten für Reis seit dem 1. Januar 2010 und für Zucker seit dem 1. Oktober 2009 nicht mehr.

**Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits**

Die Kommission prüfte die in den Artikeln 2, 4 und 11 der Verordnung vorgesehenen Verfahren sorgfältig. Sie kam zu dem Schluss, dass keines dieser Verfahren zu Rechtsakten führt, die den Basisrechtsakt ergänzen oder ändern und deshalb in delegierte Rechtsakte umgewandelt werden müssten.

- **Verordnung (EG) Nr. 594/2008 des Rates vom 16. Juni 2008 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits**

Die Kommission prüfte die in den Artikeln 2, 4 und 11 der Verordnung vorgesehenen Verfahren sorgfältig. Sie kam zu dem Schluss, dass keines dieser Verfahren zu Rechtsakten führt, die den Basisrechtsakt ergänzen oder ändern und deshalb in delegierte Rechtsakte umgewandelt werden müssten.

- **Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission**

Nach dieser Verordnung sind ihre Anhänge in den in Artikel 25 aufgeführten Fällen zu ändern. Es ist angebracht, das System zur Vornahme solcher Änderungen in ein System delegierter Rechtsakte umzuwandeln. Gleichzeitig ist in Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung auch vorgeschrieben, dass einigen dieser Änderungen Beschlüsse vorangehen müssen, die nach dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen wurden. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist es nicht wünschenswert, dass materiellrechtlich derselbe Beschluss zwei verschiedenen Beschlussfassungsverfahren unterliegt, wobei diese beiden Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten. Daher schlägt die Kommission vor, diese Verfahren in einem System delegierter Rechtsakte zu vereinheitlichen. Die in Artikel 11 Absatz 7 vorgesehenen Verfahren sollten als Durchführungsrechtsakte betrachtet werden und müssen daher nicht in ein System delegierter Rechtsakte umgewandelt werden.

- **Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan**

Nach Artikel 5 Absatz 3 können beim Vorliegen einer Umgehung die Anhänge geändert werden. Die Kommission darf solche Änderungen vornehmen; es ist kein spezifisches Verfahren festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Verfahren in eine übertragene Befugnis umgewandelt werden sollte. Weitere Verfahren sollten als Durchführungsrechtsakte bestehen bleiben.



- **Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete**

Nach Artikel 7 kann die Kommission nach Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder nach dem Abschluss internationaler Übereinkommen Änderungen und technische Anpassungen vornehmen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Verfahren in eine übertragene Befugnis umgewandelt werden sollte. Weitere Verfahren sollten als Durchführungsrechtsakte bestehen bleiben.

### **3. SCHLUSSFOLGERUNG**

Aus der Annahme der beiden von der Kommission verabschiedeten Vorschläge zu Beschlussfassungsverfahren in der Handelspolitik werden sich zahlreiche Änderungen an den betreffenden Rechtsakten ergeben. Um die betroffenen Rechtsakte zu verbessern, schlägt die Kommission vor, Sätze oder Absätze vollständig zu ersetzen, selbst wenn nur einige Wörter in einem Satz oder Absatz tatsächlich geändert werden. Die Kommission wird möglichst bald nach Annahme der beiden horizontalen Vorschläge eine Kodifizierung der Rechtsakte vorschlagen.

Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass bestimmte Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern und die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, Bestimmungen enthalten, durch die Verfahren zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten in den Anhängen geschaffen werden. Zwar wird diese Vorgehensweise zur Erstellung von Rechtsvorschriften derzeit nicht als zufriedenstellend erachtet, es wäre aber bei einem Vorschlag, der wie der vorliegende einen beschränkten Geltungsbereich aufweist, nicht angemessen, die Rechtsetzungsstruktur insgesamt zu überarbeiten.

Vorschlag für

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einer Reihe von Grundverordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik ist vorgesehen, dass Rechtsakte auf der Grundlage der Verfahren, die im Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>8</sup> aufgeführt werden, zu erlassen sind.
- (2) Es ist eine Prüfung der geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst wurden, erforderlich, um Kohärenz mit den Bestimmungen dieses Vertrags sicherzustellen. In bestimmten Fällen ist es angemessen, diese Rechtsakte zu ändern, damit der Kommission Befugnisse nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden können.
- (3) Die folgenden Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden:
  - Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>9</sup>,
  - Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere

---

<sup>8</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>9</sup> ABl. L 275 vom 08.11.1993, S. 1.

Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen<sup>10</sup>,

- Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union<sup>11</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>12</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation<sup>13</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören<sup>14</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission<sup>15</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission<sup>16</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan<sup>17</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete<sup>18</sup>.

---

<sup>10</sup> ABl. L 67 vom 10.03.1994, S. 1.

<sup>11</sup> ABl. L 135 vom 03.06.2003, S. 5.

<sup>12</sup> ABl. L 110 vom 30.04.2005, S. 1.

<sup>13</sup> ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

<sup>14</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

<sup>15</sup> ABl. L 20 vom 24.01.2008, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 211 vom 06.08.2008, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1.

<sup>18</sup> ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1.

- (4) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, darf diese Verordnung die Verfahren zur Annahme von Maßnahmen nicht berühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Verordnungen werden nach Maßgabe des Anhangs an Artikel 290 des Vertrags angepasst.

*Artikel 2*

Bezugnahmen auf Bestimmungen der Rechtsinstrumente im Anhang gelten als Bezugnahmen auf diese Bestimmungen in der mit dieser Verordnung geänderten Fassung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung berührt nicht die Verfahren zur Annahme von in den Verordnungen im Anhang vorgesehenen Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*  
[...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
[...]

## ANHANG

Liste der Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik, die an Artikel 290 des Vertrags angepasst werden

**1. VERORDNUNG (EWG) NR. 3030/93 DES RATES VOM 12. OKTOBER 1993 ÜBER DIE GEMEINSAME EINFUHRREGELUNG FÜR BESTIMMTE TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN DRITTLÄNDERN<sup>19</sup>**

Was die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 betrifft, so sollte zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren der Kommission im Hinblick auf erforderliche Änderungen an den Anhängen der Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Festlegung der in Anhang V aufgeführten Höchstmengen sowie der Warenkategorien, für die diese Höchstmengen gelten, anzupassen, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, dass eine spätere Änderung der Kombinierten Nomenklatur (KN) oder eine Entscheidung über die Änderung der Tarifierung dieser Waren eine Verringerung dieser Höchstmengen zur Folge hat.“

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen, damit sie der in Absatz 1 beschriebenen Situation durch Änderung der Anhänge abhelfen kann, wobei den Bestimmungen der einschlägigen bilateralen Abkommen gebührend Rechnung zu tragen ist.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

---

<sup>19</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten während eines bestimmten Quotenjahres zu eröffnen, wenn aufgrund besonderer Umstände bezüglich einer oder mehrerer Warenkategorien mehr Einfuhren als die in Anhang V genannten erforderlich sind.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die nach Absatz 1 erlassen worden sind, Anwendung. Die Kommission entscheidet binnen 15 Arbeitstagen nach Antragstellung durch einen Mitgliedstaat.“

- c) Der vorletzte Absatz wird gestrichen.

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Buchstabe b wird gestrichen.

- b) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„13. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der in den Absätzen 3 und 9 vorgesehenen Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 16a zu erlassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung. Die Kommission entscheidet innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragstellung durch einen Mitgliedstaat.“

5. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Einleitung von Konsultationen – delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission beschließt die Einführung einer vorherigen oder einer nachträglichen Überwachung. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der Einführung der vorherigen Überwachung delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen.“

b) Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die nach Unterabsatz 2 erlassen worden sind, Anwendung.“

7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gelingt es der Union und dem Lieferland nicht, innerhalb der in Artikel 16 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, dass schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so ist sie ermächtigt, nach dem Verfahren des Artikels 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in dem betreffenden Lieferland von den betreffenden Höchstmengen abzuziehen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Liegen Beweise für eine Beteiligung von Gebieten von nicht in Anhang V aufgeführten Drittländern, die Mitglied der WTO sind, vor, so ersucht die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 um Konsultationen mit dem betreffenden Land oder den betreffenden Ländern, um geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems zu ergreifen. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 16a zu erlassen, um Höchstmengen für das betreffende Drittland oder die betreffenden Drittländer einzuführen oder der in Absatz 1 beschriebenen Situation entgegenzuwirken.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

8. Die folgenden Artikel 16a und 16b werden eingefügt:

*„Artikel 16a*

**Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und in Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung genannte Befugnisübertragung auf die Kommission gilt auf unbestimmte Zeit.
3. Die in Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und in Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 16b*

**Dringlichkeitsverfahren**

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.



2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren von Artikel 16a Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“

9. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 19*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen, um die relevanten Anhänge zu ändern, sofern sich dies mit Rücksicht auf den Abschluss, die Änderung oder das Außerkrafttreten von Abkommen, Protokollen oder Vereinbarungen mit Drittländern oder Änderungen von Zoll- oder Einfuhrregeln oder -statistiken der Union als notwendig erweisen sollte.“

10. Anhang IV Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird die Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Lieferland oder den betreffenden Lieferländern ermächtigt, nach Artikel 16a dieser Verordnung delegierte Rechtsakte bezüglich der Änderung der relevanten Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, soweit es zur Verhinderung weiterer derartiger Verstöße erforderlich ist.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

11. Anhang VII Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a dieser Verordnung zu erlassen, um für nicht unter diesen Anhang fallende Wiedereinfuhren besondere Höchstmengen festzusetzen, sofern für die betroffenen Waren die in Artikel 2 dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

12. Anhang VII Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a dieser Verordnung zu erlassen, um Übertragungen von Kategorie zu Kategorie und die Ausnutzung im Vorgriff oder Übertragungen von Teilmengen der besonderen Höchstmengen von einem Jahr auf das andere durchzuführen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a dieser Verordnung zu erlassen, um bei zusätzlichem Einfuhrbedarf die besonderen Höchstmengen anzupassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

## **2. VERORDNUNG (EG) NR. 517/94 DES RATES VOM 7. MÄRZ 1994 ÜBER DIE GEMEINSAME REGELUNG DER EINFUHREN VON TEXTILWAREN AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN, DIE NICHT UNTER BILATERALE ABKOMMEN, PROTOKOLLE, ANDERE VEREINBARUNGEN ODER EINE SPEZIFISCHE GEMEINSCHAFTLICHE EINFUHRREGELUNG FALLEN<sup>20</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 517/94 betrifft, so sollte zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, der Kommission im Hinblick auf erforderliche Änderungen an den Anhängen der Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 517/94 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

---

<sup>20</sup> ABl. L 67 vom 10.03.1994, S. 1.

- „3. Alle in Anhang V genannten Textilwaren mit Ursprung in den darin genannten Ländern können in die Union eingeführt werden, sofern die Kommission eine jährliche Höchstmenge festgelegt hat. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nach Artikel 25a die relevanten Anhänge bezüglich der Festlegung solcher jährlichen Höchstmengen zu ändern.“
2. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der zur Anpassung der Anhänge III und VII erforderlichen Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen.“
3. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen.“
4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 13*

Wenn die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats feststellt, dass die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und die Einführung von Höchstmengen oder vorherigen oder nachträglichen Überwachungsmaßnahmen für eine bestimmte Kategorie von in Anhang I aufgeführten und keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegenden Waren erwägt, so ist sie, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 25b zu erlassen, um die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 erwähnten Maßnahmen einzuführen.“

5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:
- „Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen.“
- b) Nach dem dritten Absatz wird der folgende Absatz angefügt:
- „Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 25b für delegierte Rechtsakte, die nach Absatz 3 erlassen worden sind, Anwendung.“
6. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 13“ ersetzt durch die Wörter „Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 und 16“;
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

7. Folgende Artikel 25a und 25b werden eingefügt:

*„Artikel 25a*

**Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie in den Artikeln 13, 16 und 28 genannte Befugnisübertragung auf die Kommission gilt auf unbestimmte Zeit.
3. Die Befugnisübertragung in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 sowie in den Artikeln 13, 16 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 13, 16 und 28 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 25b*

**Dringlichkeitsverfahren**

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 25a Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“

8. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 28*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen, um die relevanten Anhänge zu ändern, sofern sich dies mit Rücksicht auf den Abschluss, die Änderung oder das Außerkrafttreten von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittländern oder Änderungen von Zoll- oder Einfuhrregeln oder -statistiken der Union als notwendig erweisen sollte.“

**3. VERORDNUNG (EG) NR. 953/2003 DES RATES VOM 26. MAI 2003 ZUR VERMEIDUNG VON HANDELSUMLENKUNGEN BEI BESTIMMTEN GRUNDLEGENDEN ARZNEIMITTELN IN DIE EUROPÄISCHE UNION<sup>21</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 953/2003 betrifft, so sollte zum Zwecke der Erweiterung der Liste der von der genannten Verordnung erfassten Waren die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission übertragen werden, damit Letztere den Anhang der genannten Verordnung ändern kann. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 953/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 zu erlassen, damit sie entscheiden kann, ob ein Arzneimittel die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 5a für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sind die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 zu erlassen, damit das betroffene Arzneimittel bei der nächsten Aktualisierung in die Liste des

---

<sup>21</sup> ABl. L 135 vom 03.06.2003, S. 5.

Anhangs I aufgenommen werden kann. Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller binnen 15 Tagen mitgeteilt.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 5a für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 zu erlassen, damit die Anhänge II, III und IV gegebenenfalls angepasst werden können; dazu kann es unter anderem aufgrund der mit der Anwendung des Artikels gemachten Erfahrungen oder als Reaktion auf eine Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit.“

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 5a für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 5

##### **Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 4 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in Artikel 4 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

3. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

*„Artikel 5a*

**Dringlichkeitsverfahren**

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.
  2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“
4. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über das Volumen der Ausfuhren von preislich gestaffelten Arzneimitteln, auch über das Volumen der Ausfuhren im Rahmen eines zwischen dem Hersteller und dem Bestimmungsland geschlossenen Partnerschaftsabkommens. In dem Bericht werden die erfassten Länder und Krankheiten sowie die allgemeinen Kriterien für die Durchführung von Artikel 3 geprüft.“

**4. VERORDNUNG (EG) NR. 673/2005 DES RATES VOM 25. APRIL 2005 ZUR EINFÜHRUNG ZUSÄTZLICHER ZÖLLE AUF DIE EINFUHREN BESTIMMTER WAREN MIT URSPRUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA<sup>22</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 betrifft, so sollte zum Zwecke der erforderlichen Anpassungen der in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Kommission hinsichtlich dieser Anpassungen die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 wie folgt geändert:

---

<sup>22</sup> ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission wird ermächtigt, zum Zwecke von Anpassungen und Änderungen im Rahmen dieses Artikels delegierte Rechtsakte nach Artikel 4 zu erlassen.

Wenn bei Anpassungen und Änderungen der Anhänge Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen wurden, das in Artikel 4a vorgesehene Verfahren Anwendung.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

### **Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

3. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

### **Dringlichkeitsverfahren**

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß



Absatz 2 erhoben werden. In der Notifikation eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“

## **5. VERORDNUNG (EG) NR. 1342/2007 DES RATES VOM 22. OKTOBER 2007 ÜBER EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION<sup>23</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 betrifft, so sollte zum Zwecke einer effektiven Verwaltung mit Hilfe der Verabschiedung von Anpassungen der Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse der Kommission hinsichtlich der Änderungen des Anhangs V die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 5*

Zur Anwendung des Artikels 3 Absätze 3 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 31a dieser Verordnung zu erlassen, um die erforderlichen Anpassungen der in Anhang V festgelegten Höchstmengen vorzunehmen.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 31b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gelingt es der Union und der Russischen Föderation nicht, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, dass schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so ist sie ermächtigt, nach

---

<sup>23</sup> ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

Artikel 31a in Bezug auf Anpassungen des Anhangs V delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation von den betreffenden Höchstmengen abzuziehen.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 31b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Hat eine nach den einschlägigen Verfahren der Union erlassene Tarifierungsentscheidung gemäß Artikel 11 einen Wechsel der Kategorie für eine einer Höchstmenge unterliegende Ware zur Folge, so leitet die Kommission, soweit erforderlich, unverzüglich Konsultationen nach Artikel 9 ein, um zu einer Einigung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen in Anhang V zu gelangen. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich Anpassungen von Anhang V zu diesem Zweck delegierte Rechtsakte nach Artikel 31a zu erlassen.“

4. Nach der Überschrift des Kapitels IV werden die folgenden Artikel 31a und 31b eingefügt:

*„Artikel 31a*

**Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

### Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. In der Notifikation eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 31a Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“

**6. VERORDNUNG (EG) NR. 1528/2007 DES RATES MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN REGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ODER DER ZU WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN FÜHRENDEN ABKOMMEN FÜR WAREN MIT URSPRUNG IN BESTIMMTEN STAATEN, DIE ZUR GRUPPE DER STAATEN AFRIKAS, DES KARIBISCHEN RAUMS UND DES PAZIFISCHEN OZEANS (AKP) GEHÖREN<sup>24</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 betrifft, so sollte für technische Anpassungen der Regelungen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, der Kommission hinsichtlich technischer Änderungen der genannten Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen;
  - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„4. Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf technische Änderungen des Anhangs II, die infolge der Anwendung dieses Anhangs erforderlich werden, delegierte Rechtsakte nach Artikel [Nummer der

---

<sup>24</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

Artikel, die das Verfahren zur Annahme delegierter Rechtsakte festlegen – derzeit Artikel 24a bis 24c des Vorschlags KOM(2011) 82 endg. – einfügen] zu erlassen.

5. Entscheidungen bezüglich der Handhabung des Anhangs II können nach dem in den Artikeln 247 und 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92(\*) genannten Verfahren erlassen werden.

---

(\*) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.“

2. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 23*

**Technische Anpassungen**

Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf technische Änderungen des Artikels 5 und der Artikel 8 bis 22, die infolge von Unterschieden zwischen dieser Verordnung und den mit den in Anhang I aufgeführten Regionen oder Staaten unterzeichneten – und vorläufig angewandten – oder gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften erforderlich sein könnten, delegierte Rechtsakte nach Artikel [Nummer der Artikel, die das Verfahren zur Annahme delegierter Rechtsakte festlegen – derzeit Artikel 24a bis 24c des Vorschlags KOM(2011) 82 endg. – einfügen] zu erlassen.

7. **VERORDNUNG (EG) NR. 55/2008 DES RATES VOM 21. JANUAR 2008 ZUR EINFÜHRUNG AUTONOMER HANDELSPRÄFERENZEN FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 980/2005 SOWIE DES BESCHLUSSES 2005/924/EG DER KOMMISSION<sup>25</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 betrifft, so sollte zum Zwecke der Anpassung der Verordnung der Kommission hinsichtlich von Änderungen, die infolge von Änderungen des Zollkodex oder zum Abschluss von Übereinkünften mit der Republik Moldau erforderlich sind, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

---

<sup>25</sup> ABl. L 20 vom 24.01.2008, S. 1.

„Artikel 7

**Übertragung von Befugnissen**

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 8b zu erlassen, um an dieser Verordnung die Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich werden:

- a) Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen;
- b) Abschluss anderer Vereinbarungen zwischen der Union und der Republik Moldau.

2. Folgender Artikel 8b wird eingefügt:

„Artikel 8b

**Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 7 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in Artikel 7 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 7 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**8. VERORDNUNG (EG) NR. 732/2008 DES RATES VOM 22. JULI 2008 ÜBER EIN SCHEMA ALLGEMEINER ZOLLPRÄFERENZEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2009 BIS 31. DEZEMBER 2011 UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 552/97 UND (EG) NR. 1933/2006 SOWIE DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 1100/2006 UND (EG) NR. 964/2007 DER KOMMISSION<sup>26</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 betrifft, so sollte der Kommission zwecks Anpassung der Anhänge der Verordnung an die Entwicklung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich bestimmter Änderungen der Anhänge übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27a zu erlassen, damit sie nach Prüfung des Antrags beschließen kann, ob dem Antrag stellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt und Anhang I entsprechend geändert werden soll.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 27b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Artikel 11 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Streichen die Vereinten Nationen ein Land von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, so wird dieses Land von der Liste der im Rahmen der Regelung Begünstigten gestrichen. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27a zu erlassen, um ein Land durch Änderung des Anhangs I aus der Regelung zu streichen und einen Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren festzulegen.“

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 25*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27a zu erlassen, um die Anhänge aufgrund folgender Gegebenheiten zu ändern:

---

<sup>26</sup> ABl. L 211 vom 6.2.2008, S. 1.

- a) Änderungen der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Änderungen des internationalen Status oder der Klassifizierung von Ländern oder Gebieten;
- c) Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2;
- d) Erreichen der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte in einem Land.“

4. Folgende Artikel 27a und 27b werden eingefügt:

*„Artikel 27a*

**Ausübung übertragener Befugnisse**

- 1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
- 2. Die in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 25 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- 3. Die Befugnisübertragung in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 25 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- 5. Ein nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 25 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 27b*

**Dringlichkeitsverfahren**

- 1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 27a Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“

**9. VERORDNUNG (EG) NR. 1340/2008 DES RATES VOM 8. DEZEMBER 2008 ÜBER DEN HANDEL MIT BESTIMMTEN STAHLERZEUGNISSEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK KASACHSTAN<sup>27</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 betrifft, so sollte – damit bestimmte Einschränkungen effektiv verwaltet werden können – der Kommission hinsichtlich der Änderungen des Anhangs V die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Gelingt es der Union und der Republik Kasachstan nicht, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und sollte die Kommission feststellen, dass schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so ist sie ermächtigt, nach Artikel 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in der Republik Kasachstan von den betreffenden Höchstmengen abzuziehen und Anhang V entsprechend anzupassen.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Die folgenden Artikel 16a und 16b werden eingefügt:

*„Artikel 16a*

**Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

---

<sup>27</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1.



2. Die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 5 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Artikel 16b*

#### **Dringlichkeitsverfahren**

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 16a Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Übermittlung des Einspruchbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“

#### **10. VERORDNUNG (EG) NR. 1215/2009 DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ZUR EINFÜHRUNG BESONDERER HANDELSMAßNAHMEN FÜR DIE AM STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS DER EUROPÄISCHEN UNION TEILNEHMENDEN ODER DAMIT VERBUNDENEN LÄNDER UND GEBIETE<sup>28</sup>**

Was die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 betrifft, so sollte zum Zwecke der Anpassung der Verordnung der Kommission hinsichtlich von Änderungen, die infolge von Änderungen des Zollkodex oder zum Abschluss von Übereinkünften mit den unter die genannte Verordnung fallenden Ländern und Gebieten erforderlich sind, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten

---

<sup>28</sup> ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1.

nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

### **Übertragung von Befugnissen**

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem in Artikel 8b genannten Verfahren zu erlassen, um an dieser Verordnung die Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich werden:

- a) Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen;
- b) Abschluss weiterer Abkommen zwischen der Union und den in Artikel 1 genannten Ländern und Gebieten.

2. Folgender Artikel 8b wird eingefügt:

*„Artikel 8b*

### **Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 7 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in Artikel 7 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach Artikel 7 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN  
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

**1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen für die Annahme bestimmter Maßnahmen

**2. HAUSHALTSLINIEN**

Entfällt.

**3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

**4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN:**

Entfällt.